

Für Anerkennungsbewerber aus den Ländern der Europäischen Union sowie aus den übrigen Staaten mit einer dort staatlich reglementierten Ausbildung in einem medizinischen Beruf (Krankenschwester, Physiotherapeut, Ergotherapeut etc.) ist folgende Behörde für die Beurteilung einer gleichwertigen Ausbildung zuständig:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Hierfür ist ein Vordruck zu verwenden, der ebenfalls auf der Internetseite zu finden ist.

Nach positiver Bewertung erhalten Bewerber einen Bescheid (Schreiben), mit dem sie zu ihrem zuständigen Gesundheitsamt gehen müssen. Dortmunder Bürger gehen bitte zum Gesundheitsamt der Stadt Dortmund, Hövelstr. 8, 44137 Dortmund.

1. Bitte den Antragsvordruck ausgefüllt und unterschrieben an die im Kopf angegebene Adresse (Landesprüfungsamt für Medizin pp. Düsseldorf) mit den Unterlagen, die auf der letzten Seite aufgeführt sind
2. Der Lebenslauf sollte unterzeichnet werden
3. Sofern über die Ausbildungsstruktur keine Unterlagen vorhanden sind, können diese über die zuständige Botschaft oder das dortige Gesundheitsministerium angefordert werden.
4. Ich empfehle, keine Originaldokumente bzw. Belege zu versenden, sondern lediglich beglaubigte Kopien.
5. Sofern Tätigkeiten im Herkunftsland ausgeübt wurden, ist es hilfreich für die Entscheidung des Landesprüfungsamtes, darüber Belege (Zeugnisse, Arbeitsbuch etc.) in beglaubigter Kopie beizulegen.

Zum Verfahren:

Das Landesprüfungsamt beurteilt, ob aufgrund der Ausbildung eine objektive oder subjektive Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Bei der objektiven Gleichwertigkeit erfolgt die Qualifikation (staatliche Anerkennung), bei der subjektiven muss eine Prüfung im praktischen und mündlichen Teil der staatlichen Prüfung an einer Fachschule absolviert werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass für die staatliche Anerkennung hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift vorliegen müssen. Die Anforderungen daran sind wie folgt:

LEZU

Artikel 7

Verordnung zur Durchführung der Prüfung von Sprachkenntnissen nach der Richtlinie 2005/36/EG und für Drittstaatenangehörige für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe (DV-Sprachprüf-NRW)

(1) Eine Sprachprüfung soll nur dann erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache gegeben sind.

Sprachprüfung

(1) Eine Sprachprüfung soll nur dann erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache gegeben sind.

(2) Durch die Sprachprüfung soll die Antrag stellende Person nachweisen, dass eine für die Berufsausübung ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache gegeben ist, so dass sie insbesondere

1. mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit Patientinnen und Patienten kommunizieren und ein an der erforderlichen Behandlung orientiertes angemessenes Gespräch führen kann;
2. sich mit Verwaltungsbehörden verständigen kann und die geltenden Berufsregeln und Rechtsvorschriften versteht;
3. administrative Aufgaben erfüllen und
4. durchzuführende Maßnahmen nach dem Stand der Wissenschaft dokumentieren kann.

(3) Die Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie soll bis zu einer Stunde dauern und folgende Aufgabenbereiche umfassen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Gesprächsverlaufs;
2. Verstehen und Bearbeiten eines Fachtextes und
3. Vorgabenorientierte Textwiedergabe und Dokumentation von Leistungen.

Die Leistungen werden danach bewertet, ob die gestellte Aufgabe vollständig und angemessen erfüllt wurde. Es wird lediglich die Feststellung getroffen, dass der Nachweis der für die Berufsausübung ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache erbracht oder nicht erbracht wurde.

Zur Vorbereitung auf eine Krankenpflegeprüfung empfehle ich, Kontakt mit zwei in Dortmund ansässigen Trägern aufzunehmen.

- Entwicklungszentrum für berufliche Qualifizierung und Integration GmbH (EWZ)
Evinger Platz 1 ,44339 Dortmund
- Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW)gGmbH, Kronenstr. 6, 44139 Dortmund

Bitte bei beiden Trägern melden. So vergrößert sich die Chance, möglichst zeitnah in einen Vorbereitungskurs hineinzukommen. Dort ist der Brief des Landesprüfungsamtes über die Bewertung der Ausbildung vorzulegen. Sofern der noch nicht da ist, bitte nur dort zunächst registrieren lassen und den Brief später nachreichen.

Der Kurs ist kostenpflichtig und wird einkommensabhängig auch von der ARGE über einen Bildungsgutschein gefördert. Also nach Meldung bei den Vorbereitungsträgern auf die Prüfung nicht vergessen, auch bei der ARGE zu melden.

Nach erfolgreicher Prüfung muss bei mir ein ärztliches Attest und ein amtliches Führungszeugnis eingereicht werden. Letzteres ist unter Vorlage des Personalausweises/Passes und 13 € beim Bürgerbüro zu beantragen. Danach wird von mir die Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegerin erteilt, die im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit hat und nicht zeitlich befristet ist.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Wolfgang Linke – Tel. 50 23534 oder unter wlinke@stadtdo.de
Gesundheitsamt, Hövelstr. 8, 44137 Dortmund, Zimmer 613
Bei persönlichen Besuch empfehle ich eine vorherige Terminabsprache